



Aus der Rechtsprechung zu den Maßregeln nach §§ 63, 64 StGB

Aussetzung der Vollstreckung zugleich mit der Anordnung, § 67b StGB:

Im Rahmen der Prüfung der Aussetzung der Vollstreckung der Unterbringungsanordnung nach § 63 StGB ist zu erörtern, ob sich die vom Angeklagten ausgehende Gefahr insbesondere durch die Begründung eines Betreuungsverhältnisses nach §§ 1896 ff. BGB und/oder durch geeignete Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht abwenden oder jedenfalls so stark abschwächen lässt, dass ein Verzicht auf den Vollzug der Maßregel gewagt werden kann.

Eine Aussetzung der Unterbringung ist geboten, wenn besondere Umstände die Erwartung rechtfertigen, dass der Zweck der Maßregel auch ohne deren Vollzug erreicht werden kann. Im konkreten Fall hätte das LG prüfen müssen, ob die vom Angeklagten gegenüber seiner Mutter ausgehende Gefahr sich durch ein Betreuungsverhältnis, das das Aufenthaltsbestimmungsrecht und die Gesundheitsfürsorge umfasst, oder durch geeignete Weisungen der Führungsaufsicht (§§ 67b, 68b StGB) mit dem Ziel einer räumlichen Trennung des Angeklagten von seiner Mutter abwenden oder abschwächen lässt. Ggf. sind in Vorbereitung der erneuten Hauptverhandlung diese Fragen mit Hilfe eines Sachverständigen zu klären.

BGH, Beschl. v. 23.11.2010 – 5 StR 492/10 = NStZ-RR 2011, 75